

Kurztitel

Sportgerätefachkraft-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 199/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.08.2019

Außerkrafttretensdatum

03.07.2024

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Lehrberuf Sportgerätefachkraft**

§ 1. (1) Der Lehrberuf Sportgerätefachkraft ist mit einer Lehrzeit von drei Jahren als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) In die Ausbildung im Lehrberuf Sportgerätefachkraft kann bis zum Ablauf des 31. August 2024 eingetreten werden.

(3) In den Lehrverträgen, Lehrzeugnissen, Lehrabschlussprüfungszeugnissen und Lehrbriefen ist der Lehrberuf als Sportgerätefachkraft zu bezeichnen.

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2024

Gesetzesnummer

20010710

Dokumentnummer

NOR40215805